

217. Ausübung des richterlichen Ermessens hinsichtlich der Vereidigung eines Zeugen (§ 57 Abs. 1 StPD.) im Falle des § 222 StPD.

IV. Straffenat. Art. v. 13. November 1923 g. B. IV 751/23.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Rosenberg (Wpr.).

Aus den Gründen:

Das gemäß § 222 StPD. um Vernehmung der Ehefrau des Angeklagten ersuchte Amtsgericht hat diese Zeugin mit Recht vereidigt. Allerdings war zur Ausübung des richterlichen Ermessens, von dem gemäß § 57 StPD. die Vereidigung abhing, nicht das ersuchte, sondern das ersuchende Gericht berufen (vgl. Art. IV 3331/07 vom 14. Februar 1902<sup>1)</sup>). Es bestand aber kein gesetzliches Hindernis, hierüber bereits vor der Hauptverhandlung Beschluß zu fassen. Das hat die dafür zuständige Strafkammer getan, indem sie gemäß dem von drei Mitgliedern unterschriebenen Beschlusse vom 15. März 1923 das Amtsgericht ersuchte, die Zeugin, „soweit die Vereidigung zulässig sei, eidlich zu vernehmen“. Eine Auslegung dieses Ersuchens dahin, daß lediglich der Wortlaut des § 222 Abs. 1 Satz 2 StPD. wiederholt werden sollte, erscheint ausgeschlossen. Denn da der Strafkammer bekannt war, daß es sich um die Ehefrau des Angeklagten handelte, würde es keinen Sinn gehabt haben, das Amtsgericht um ihre Vereidigung zu ersuchen.